

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Freitag, 28. Oktober 2016

Nummer 16

Inhalt	Seite
I. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabbaum im Gebiet der Stadt Marl	154
II. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntgabe der Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Erhebung der Einwendungen	156

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

**Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Marl****I. Anordnung**

Aufgrund

§ 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. Se. 20759) in der zurzeit gültigen Fassung

§§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Marl Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen bis zum **15.03.2017** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

**II Zu beachtende Auflagen**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsplatz hinaus verhindert wird.
2. Die Menge ist begrenzt auf 100 m<sup>3</sup> je Verbrennungsvorgang und Tag. Es darf nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr verbrannt werden.
3. Der Verbrennungsplatz muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
4. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
5. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
6. Als Mindestabstand sind einzuhalten
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern
  - e) 100 m vom Waldrand (sofern sich der Verbrennungsplatz im Wald befindet, ist zusätzlich eine forstbehördliche Genehmigung des zuständigen Forstamtes erforderlich (vgl. § 47 Landesforstgesetz NRW)).
7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz sind zu beachten.
14. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
15. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werkstage vor dem vorgesehenen Verbrennungszeitpunkt der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens

sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit dem Ordnungsamt anzuzeigen. Die Anzeigefrist kann von der Gemeinde verkürzt werden.

### **III Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Absatz 1 KrW/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigungen oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. Die Stadt Marl hat sich entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabbaum, der im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufer-Gehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

### **IV Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft

Marl, den 21.10.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabbaum im Gebiet der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, den 21.10.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017;  
Bekanntgabe der Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Erhebung der Einwendungen**

**Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	280.801.107 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	280.243.151 EUR
Jahresergebnis	+ 557.956 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	269.784.797 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.496.271 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	12.717.480 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	24.039.490 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.304.870 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.318.024 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.617.020 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	1.817.020 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	9.800.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 35.597.700 EUR festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <u>Grundsteuer A</u> ) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke ( <u>Grundsteuer B</u> ) auf	790 v.H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u> auf	530 v.H.

### § 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 der Stadt Marl wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW auch im Haushaltsjahr 2017 erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltspans umzusetzen.

### § 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

### § 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

#### 1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

#### 2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

## § 10 Bewirtschaftungsregeln

### 1. Deckungsfähigkeit

Der Produkthaushalt 2017 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in den Produktgruppen aufgeführten Ansätze der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Ein- und Auszahlungsarten sind für die bewirtschaftenden Ämter verbindlich. Buchungsstellen einer Produktgruppe mit gleicher Kontenart und eines mittelbewirtschaftenden Amtes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Deckungsvermerke für die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Produktgruppen und Kontenarten hinaus bei bestimmten Buchungsstellen angebracht worden (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Deckungskreises dürfen für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

### 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht nach § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Bürgermeister

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO) sowie
- über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Bürgermeister genehmigt werden.

Alle Fälle zwangsläufiger Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen. Dies sind folgende Fälle:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn es sich um die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen und Zuweisungen des laufenden Jahres handelt,
- c) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, sowie im Bereich der Gemeindekennziffer 2,
- e) bei interner Leistungsverrechnung.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Bürgermeister genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

### 3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Mit Blick auf die fortzusetzende Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungen im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 25. Oktober 2016 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 27. Oktober 2016 dem Rat der Stadt Marl zugeliefert worden. Während des Beratungsverfahrens im Rat werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228, 3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
  - mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
  - donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- sowie nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 31. Oktober bis 18. November 2016 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 27. Oktober 2016

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister